



Markt Tann

Tann, den 28.04.2022

Bekanntmachung

Vollzug des Ladenschlussgesetzes; Verordnung über die Freigabe von den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen des Marktes Tann

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.11.2021 beschlossen, eine Verordnung über die Freigabe der allgemeinen Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen zu erlassen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung über die Freigabe von den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen des Marktes Tann

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 erlässt der Markt Tann folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsfreigabe

Im Gemeindegebiet des Marktes Tann dürfen abweichend von der allgemeinen Ladenschlusszeit des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG die Verkaufsstellen im Jahr 2022 wie folgt geöffnet werden:

- Sonntag, 28.08.2022, von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Kunstmarkt)
- Sonntag, 13.11.2022, von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Martinimarkt)

§ 2 Hinweise

Zum Schutz der Arbeitnehmer wird auf die Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG hingewiesen.

An die Amtstafeln angeheftet am 28.04.2022, abgenommen am 16.05.2022

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann, den 01.12.2021

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

Die Verordnung liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Dienstgebäude II. (Grainer-Gebäude), Zimmer-Nr. 09, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Markt Tann

Schmid
1. Bürgermeister

